

Richt- bzw. Leitlinie Für die Erteilung von isolierten Befreiungen von Festsetzungen zu Einfriedungen in Bebauungsplänen für Wohngebiete

Mit dieser Richt- bzw. Leitlinie gibt sich der Bau- und Umweltausschuss intern einen Handlungsleitfaden zur Entscheidung über Anträge auf isolierte Befreiungen von den Festsetzungen zu Einfriedungen in Bebauungsplänen.

Folgende Bebauungspläne sind vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen:

- Bürger Feld (2015)
- Seyboldsdorf Südost (2018)
- Grub Süd (Erschließung 2020)
- Am alten Sportplatz in Haarbach (Erschließung 2018)
- An der Schloßstraße in Haarbach (2018)
- Schachten II mit allen Deckblättern
- und zukünftige Bebauungspläne

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

1. Diese Richtlinie findet nur für die Baugebietsarten allgemeines Wohngebiet (WA) und reines Wohngebiet (WR) Anwendung.
2. Die sechs oben aufgeführten Bebauungspläne und zukünftige Bebauungspläne sind von dieser Richtlinie ausgenommen.
3. Richtlinie zu Einfriedungshöhen
 - a. Zwischen Privatgrundstücken soll eine Einfriedungshöhe von 2,00 Metern zugelassen werden.
 - b. Die straßenseitige Einfriedungshöhe soll 1,20 Meter betragen. Als straßenseitige Einfriedung zählen alle an eine öffentliche Straße angrenzenden Einfriedungen.
 - c. An Kreis-, Staats- und Sammel- bzw. Haupterschließungsstraßen ist straßenseitig eine Einfriedungshöhe von 1,80 Meter zulässig. Sammel- bzw. Haupterschließungsstraßen mit Bebauungsplänen für allgemeine oder reine Wohngebiete sind: Schachtenstraße, Gobener Straße, Pfründestraße, Herrnfeldener Straße, Landshuter Straße, Eichenstraße, Rombachstraße, Gruber Straße, Am Schöchweiher bis Hausnummer 7, Maulberger Weg ab Hausnummer 9, Seyboldsdorf Hochstraße, Achldorf Im Sandfeld, Achldorf Thalhamer Straße.
4. Sichtdreiecke an Grundstücksausfahrten sind eigenverantwortlich sicherzustellen.
5. Sichtdreiecke an Kreuzungsbereichen öffentlicher Straßen bleiben von dieser Richtlinie unberührt.
6. Richtlinie zum Material
 - a. Holz und Metall sind zulässig. Ohne jegliche Einfädungen, Verkleidungen, Vertäfelungen, o.ä. Zwischen den Latten ist ein Mindestabstand von 5cm einzuhalten.
 - b. Keine Kunststoffe. D.h. auch kein WPC, weil nicht überprüft werden kann, ob es sich bei einem Zaun um reinen Kunststoff oder mit Naturfasern verstärkten Kunststoff handelt.
 - c. Kein Stein oder Beton, es sei denn der jeweilige Bebauungsplan lässt dies ausdrücklich zu. Zaunpfosten aus Stein oder Beton sind jedoch zulässig.
 - d. Gabionen werden nicht zugelassen.
7. Richtlinie zu Sockeln
 - a. Sind im jeweiligen Bebauungsplan Einfriedungssockel zulässig, dürfen diese bis 0,25 Meter Höhe errichtet werden. Sockel zählen zur Gesamthöhe der Einfriedung dazu.
 - b. Sind im jeweiligen Bebauungsplan nur sockellose Einfriedungen zulässig, sind die Zaunpfosten mit ebenerdigen Einzelfundamenten zu befestigen.